

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. ALLGEMEINES

**1.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) in ihrer zum jeweiligen Vertragsschluss gültigen Fassung sind Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen Vertragspartnern (nachfolgend „Vertragspartner“) und der SPIEGLTEC GmbH – engineering services und den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Österreich (nachfolgend „SPIEGLTEC“).

**1.2.** Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt, die in Auftragschreiben, den Ausführungsdokumenten, Zeichnungen und Spezifikationen des Auftraggebers festgehalten sind. Daneben und soweit nicht ausdrücklich und vor Vertragsabschluss abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten ausschließlich diese AGB als Vertragsinhalt. Wenn SPIEGLTEC der beauftragende Vertragspartner ist, dann sind zusätzlich zu diesen AGB auch die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SPIEGLTEC Vertragsbestandteil.

**1.3.** Jegliche Aufhebung, Ergänzung oder Abänderung der AGB oder von Verträgen zwischen SPIEGLTEC und Vertragspartnern bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Dies betrifft ebenso die Abweichung vom Erfordernis der Schriftform.

**1.4.** Mündliche Erklärungen sind nur insofern wirksam, als sie von SPIEGLTEC schriftlich bestätigt werden.

**1.5.** Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte, soweit die Vertragspartner nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichen des vereinbaren. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

## 2. VERTRAGSABSCHLUSS

**2.1.** An SPIEGLTEC zugewandene Angebote ihrer Vertragspartner werden von SPIEGLTEC nur durch schriftliche Annahmeerklärungen oder durch Erfüllung angenommen. Der Vertragspartner ist an sein Anbot ab Einlangen für vier Wochen gebunden.

**2.2.** Angebote von SPIEGLTEC sind grundsätzlich freibleibend und auch nach Einlangen der Stellungnahme des Vertragspartners hierzu für SPIEGLTEC abänderbar oder widerrufbar. Alle Angaben in Prospekten, Rundschreiben, Katalogen, Anzeigen, Preislisten etc. sind ebenfalls unverbindlich.

**2.3.** Wird ein Auftrag ohne vorheriges Anbot von SPIEGLTEC durch diese übernommen oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann SPIEGLTEC jenes Entgelt geltend machen, das ihrer aktuell gültigen Preisliste oder ihrem üblichen Entgelt entspricht.

**2.4.** Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes des Auftrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SPIEGLTEC. Innerhalb des vom Vertragspartner vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit von SPIEGLTEC.

**2.5.** SPIEGLTEC ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch SPIEGLTEC selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Vertragspartner.

## 3. ABWICKLUNG

**3.1.** Alle Leistungen von SPIEGLTEC, insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien, etc., sind vom Vertragspartner zu überprüfen und von ihm binnen 5 (fünf) Werktagen ab Eingang beim Vertragspartner freizugeben. Mangels fristgerechter Rückmeldung gelten diese als genehmigt.

**3.2.** Der Vertragspartner wird SPIEGLTEC auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren. Der Vertragspartner wird SPIEGLTEC zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Vertragspartner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von SPIEGLTEC wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

**3.3.** Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. SPIEGLTEC haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Vertragspartner – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird SPIEGLTEC wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hat der Vertragspartner SPIEGLTEC schad- und klaglos zu halten sowie bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Vertragspartner stellt SPIEGLTEC hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

## 4. VERTRAGSDAUER & KÜNDIGUNG

**4.1.** Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Auftrages.

**4.2.** Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragsteil wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder wenn über einen Vertragsteil ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

## 5. SCHUTZ DES EIGENTUMS

**5.1.** Betrifft der Vertrag die Lieferung von Waren, bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von SPIEGLTEC. Eine Weiterveräußerung, auch in Teilen, ist nur zulässig, wenn diese SPIEGLTEC rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und SPIEGLTEC der Veräußerung schriftlich zustimmt. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an SPIEGLTEC abgetreten und SPIEGLTEC ist jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.



**5.2.** Hat der Vertragspartner SPIEGLTEC vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt SPIEGLTEC dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so steht dies unter nachstehenden Bedingungen:

- i. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch SPIEGLTEC treten der potenzielle Vertragspartner und SPIEGLTEC in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“); es gelten auch hierfür diese AGB.
- ii. Der potenzielle Vertragspartner erkennt an, dass SPIEGLTEC bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- iii. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes; eine Nutzung und Bearbeitung stellt einen Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz dar und ist somit unzulässig.
- iv. Das Konzept enthält darüber hinaus Ideen. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen. Der potenzielle Vertragspartner verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von SPIEGLTEC im Rahmen des Konzeptes präsentierten Ideen selbst oder durch Dritte wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- v. Sofern der potentielle Vertragspartner die Ansicht vertritt, die von SPIEGLTEC präsentierten Ideen seien nicht die Ideen von SPIEGLTEC, hat er dies SPIEGLTEC binnen 14 Tagen ab dem Tag der Präsentation schriftlich unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, mitzuteilen. Mangels derartiger Mitteilung ist davon auszugehen, dass die Ideen geistiges Eigentum von SPIEGLTEC darstellen. Bei Verwertung dieser Ideen durch den Vertragspartner ist davon auszugehen, dass SPIEGLTEC dabei verdienstlich wurde und gilt somit Punkt 7.

**5.3.** Die Urheberrechte an den von SPIEGLTEC und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei SPIEGLTEC. Sie dürfen vom Vertragspartner während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von SPIEGLTEC setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von SPIEGLTEC dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

**5.4.** Der Vertragspartner ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von SPIEGLTEC zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von SPIEGLTEC – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

**5.5.** Der Verstoß des Vertragspartners gegen diese Bestimmungen berechtigt SPIEGLTEC zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder

Schadenersatz. Die Beweislast, dass der Vertragspartner nicht die Unterlagen von SPIEGLTEC genutzt hat, obliegt dem Vertragspartner.

**5.6.** Der Vertragspartner haftet SPIEGLTEC für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

## 6. KENNZEICHNUNG

**6.1.** SPIEGLTEC ist berechtigt, auf allen Unterlagen, Plänen, etc auf SPIEGLTEC und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Vertragspartner dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

**6.2.** SPIEGLTEC ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Vertragspartners dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Vertragspartner bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

## 7. HONORAR & RECHNUNGSLEGUNG

**7.1.** Nach Vollendung des vereinbarten Auftrages erhält SPIEGLTEC ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und SPIEGLTEC.

**7.2.** Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

**7.3.** Alle von SPIEGLTEC genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer.

**7.4.** SPIEGLTEC wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

**7.5.** Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung durch SPIEGLTEC vom Vertragspartner zusätzlich zu ersetzen.

**7.6.** Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Auftrages aus Gründen, die auf Seiten des Vertragspartners liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch SPIEGLTEC, so behält SPIEGLTEC den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für den gesamten vereinbarten Auftrag zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die SPIEGLTEC bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

## 8. LIEFERUNG, LEISTUNG & VERZUG

**8.1.** Erfüllungsort für alle von SPIEGLTEC und ihren Vertragspartnern zu erfüllenden Verpflichtungen ist der Sitz von SPIEGLTEC

**8.2.** Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von SPIEGLTEC schriftlich zu bestätigen.

**8.3.** Verzögert sich eine Lieferung oder Leistung durch einen von SPIEGLTEC unverschuldeten Umstand, verlängert sich die Lieferungs- oder Leistungszeit auch ohne gesonderte Erklärungen angemessen, ohne dass SPIEGLTEC Rechtsfolgen welcher Art auch



immer zu verantworten hat – dies selbst, wenn SPIEGLTEC ihrerseits bereits mit anderen Verpflichtungen in Verzug ist; bei unangemessener Erschwerung der Auftragsausführung ist SPIEGLTEC unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zum Rücktritt berechtigt.

**8.4.** Bei verschuldetem Verzug von SPIEGLTEC kann der Vertragspartner nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, unter Hinweis auf die Rechtsfolgen verfassten, angemessenen, mindestens vierwöchigen Nachfrist entweder Erfüllung verlangen oder den Rücktritt erklären.

**8.5.** SPIEGLTEC kann jedenfalls – ohne für sich Verzugsfolgen auszulösen – ihre Lieferung oder Leistung vom Eingang bedingener Anzahlungen, von der Erfüllung aller übrigen Vertragspflichten sowie von der fristgerechten Zahlung auch anderer Forderungen abhängig machen. Ergibt eine Bonitätsprüfung des Vertragspartners durch SPIEGLTEC oder ihren Versicherer ein negatives Ergebnis, kann sie die Lieferung oder Leistung jedenfalls von der gänzlichen Vorauszahlung oder Aushändigung einer geeigneten Bankgarantie im Original abhängig machen.

**8.6.** Soweit rechtlich zulässig, sind Schadenersatzansprüche – dies jedenfalls jedoch im Falle einer leichten Fahrlässigkeit – aufgrund eines Verzuges auf Seiten SPIEGLTEC ausgeschlossen.

**8.7.** Bei Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung erlöschen alle vertraglichen Verpflichtungen. Ist die Unmöglichkeit – aber auch ein Leistungsverzug – durch Auftragnehmer von SPIEGLTEC bedingt, steht dem Vertragspartner jedenfalls kein Schadenersatzanspruch zu.

**8.8.** SPIEGLTEC ist berechtigt, Teilleistungen und Teillieferungen durchzuführen und darüber auch Teilrechnungen zu legen.

**8.9.** Nimmt der Vertragspartner die vertragsgemäße Lieferung oder Leistung nicht am richtigen Ort oder zur richtigen Zeit an, kann SPIEGLTEC unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

## 9. LIEFERUNG & VERSAND

**9.1.** Sobald die Ware als versandbereit gemeldet wird, muss sie unverzüglich vom Auftraggeber abgerufen werden. Andernfalls ist SPIEGLTEC befugt, die Ware auf Kosten und Risiko des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und den Vorgang als Lieferung ab Werk abzurechnen.

## 10. ZAHLUNG & ZAHLUNGSVERZUG

**10.1.** Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, ist das gesamte Entgelt binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum abzugsfrei fällig; ein Skontoabzug ist unzulässig. Im Einzelfall gewährte Rabatte aller Art einschließlich Skonti begründen keinen Anspruch des Vertragspartners auf zukünftige Gewährung derselben. Alle Zahlungen haben auf ein Bankkonto von SPIEGLTEC zu erfolgen.

**10.2.** Der Vertragspartner darf mit seinen Forderungen nicht gegen Forderungen von SPIEGLTEC aufrechnen. Zahlungen kann SPIEGLTEC – ungeachtet ihrer Widmung – nach freier Wahl auf ihre offenen Forderungen anrechnen.

**10.3.** Im Falle der Nichtzahlung einer fälligen Forderung durch den Vertragspartner sind auch alle übrigen Forderungen ohne ausdrückliche Fälligestellung sofort fällig. Gleiches gilt für den Fall einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners oder bei Vollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen.

**10.4.** Der Zahlungsverzug tritt ohne gesonderte Erklärung von selbst ein. Verzugszinsen werden in der Höhe von 8 % p.a. (acht Prozent per anno) über dem Basiszinssatz der EZB vereinbart; ein allfälliger höherer Schaden ist zu ersetzen.

**10.5.** Der Vertragspartner ist für den Fall des Verzuges verpflichtet, sämtliche SPIEGLTEC entstehenden Mahn- und Betreibungskosten einschließlich der Kosten eines Rechtsanwalts oder Inkassounternehmens, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

## 11. GEWÄHRLEISTUNG

**11.1.** Sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

**11.2.** Mängel sind binnen acht Tagen bei SPIEGLTEC einlangendem, eingeschriebenem Brief – unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Bearbeitung – zu rügen. Diese Frist läuft bei offenen Mängeln ab Leistungserbringung und bei verdeckten ab Entdecken. Bei Abnahme sind offene Mängel sofort zu rügen.

**11.3.** Die von einem Mangel rechtswirksam verständigte SPIEGLTEC kann ihrer Gewährleistungspflicht nach ihrer Wahl wie folgt nachkommen:

- i. Nachtrag des Fehlenden;
- ii. Nachbesserung.

Weitere Verpflichtungen treffen SPIEGLTEC im Rahmen der Gewährleistung – soweit gesetzlich zulässig – nicht.

**11.4.** Es obliegt dem Vertragspartner, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. SPIEGLTEC ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. SPIEGLTEC haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Vertragspartner nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Vertragspartner vorgegeben oder genehmigt wurden.

**11.5.** Das Recht zum Regress gegenüber SPIEGLTEC gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

## 12. SCHADENERSATZ & HAFTUNG

**12.1.** Im Falle des Schadenersatzes haftet SPIEGLTEC nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; ebenso der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Vertragspartner.

**12.2.** Jegliche Haftung von SPIEGLTEC für Ansprüche, die auf Grund der von SPIEGLTEC erbrachten Leistung gegen den Vertragspartner erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn SPIEGLTEC ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet SPIEGLTEC nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Vertragspartners oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Vertragspartner hat SPIEGLTEC diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.



**12.3.** Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung von SPIEGLTEC.

**12.4.** Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für Schäden ebenfalls wie folgt beschränkt:

- i. bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung
- ii. in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
  - a. bei einer Auftragssumme bis EUR 250.000,00 höchstens EUR 12.500,00
  - b. bei einer Auftragssumme über EUR 250.000,00 mit 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens EUR 750.000,00

### 13. RECHTSWAHL & GERICHTSSTAND

**13.1.** Für alle zwischen SPIEGLTEC und ihrem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge und alle sich aus dem rechtswirksamen Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verträge ergebenden Ansprüche wird die Anwendung materiellen österreichischen Rechtes unter Ausschluss der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechtes vereinbart.

**13.2.** Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser Bedingungen abgeschlossenen oder abzuschließenden Vertrag zwischen SPIEGLTEC und ihrem Vertragspartner wird das für A-6230 Brixlegg jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart. SPIEGLTEC kann jedoch den Vertragspartner auch an einem anderen in- oder ausländischen Gerichtsstand belangen.

### 14. DATENSCHUTZ & VERTRAULICHKEIT

**14.1.** Die für die Geschäftsbeziehungen relevanten personenbezogenen Daten des Vertragspartners (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Kontodaten, Kreditkartendaten, etc.) werden von SPIEGLTEC gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO für die Vertragserfüllung, insbesondere für die Kommunikation, für die Rechnungslegung, für die Durchführung von Buchungen, etc., gespeichert und verarbeitet. Zur Bearbeitung allfälliger Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche werden die Daten für 40 Monate ab dem Datum des jeweiligen Vertragsabschlusses gespeichert und anschließend gelöscht.

**14.2.** Soweit dies nicht für die Vertragsabwicklung erforderlich ist, werden die Daten des Vertragspartners vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Erforderlich kann weiters die Weitergabe an ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt sein.

**14.3.** Der Vertragspartner hat ein Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit, auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten sowie auf Einschränkung der oder Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Der Vertragspartner kann diese Rechte durch eine E-Mail an [info@spiegeltec.at](mailto:info@spiegeltec.at) ausüben.

**14.4.** Schließlich hat der Vertragspartner ein Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at), [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)).

### 15. SICHERHEITSRICHTLINIEN

**15.1.** Der Vertragspartner wird auf dem Betriebsgelände von SPIEGLTEC die jeweils geltende Hausordnung und die

einschlägigen Sicherheitsbestimmungen einhalten, sowie den diesbezüglichen Anweisungen des auf dem Gelände weisungsbefugten Personals Folge leisten.

### 16. HÖHERE GEWALT

**16.1.** Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, ist SPIEGLTEC berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und bei längerfristigen Verzögerungen ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen SPIEGLTEC hergeleitet werden können. Als höhere Gewalt gelten alle für den Verkäufer unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen und deren Auswirken auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen des Verkäufers nicht verhindert werden können. Etwaige gesetzliche Ansprüche des Vertragspartners bleiben unberührt.

### 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**17.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die ihr in Sinn und Zweck am nächsten kommt.

**17.2.** SPIEGLTEC kann ihre Rechte und Pflichten jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; eine Übertragung durch den Vertragspartner ist nur mit Zustimmung von SPIEGLTEC zulässig.

**17.3.** Der Rechtsbehelf der Aufhebung des Vertrages wegen Irrtums wird ausgeschlossen.

**17.4.** Die deutsche Fassung dieser AGB hat Vorrang vor jeder fremdsprachlichen Fassung. Bei den nicht in deutscher Sprache gefassten Versionen handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung.

**17.5.** Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen AGB haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**17.6.** Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf weibliche, diverse und männliche Personen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

**17.7.** Diese AGB haben Gültigkeit für folgende Unternehmen von SPIEGLTEC:

- SPIEGLTEC GmbH – engineering services (FN 171605 k)
- SPIEGLTEC GmbH – consulting engineers (FN 473527 p)
- SPIEGLTEC GmbH – project engineers (FN 468886 p)
- SPIEGLTEC GmbH – industrial engineers (FN 495043 f)
- SPT proXima GmbH (FN 212608 i)

